

Studie Inhaltsindifferenz („Netzneutralität“)

Executive Summary

a) Die Inhaltsindifferenz (vormals missverständlich als „Netzneutralität“ bezeichnet) ist weder im Unionsrecht noch im österreichischen Recht zwingend vorgeschrieben. Das österreichische Zivilrecht bietet jedoch einen Rechtsrahmen für die Beurteilung der vertragsrechtlichen Aspekte der Inhaltsindifferenz.

b) Ohne vertragliche Regelung von Minderungen der Inhaltsindifferenz würden qualitative (inhaltliche) Minderungen grundsätzlich eine Störung des Gebrauchs des Netzwerks darstellen, auf den der Kunde einen vertraglichen Anspruch hat. Quantitative Minderungen der Inhaltsindifferenz (Verlangsamungen) würden dann im Einklang mit dem vertragsgemäßen Gebrauch des Netzwerks stehen, wenn sie zwecks Gewährleistung von Quality-of-Service erfolgen, sonst wären auch sie als Störungen des dem Kunden zustehenden Netzwerkgebrauchs anzusehen. Die Rechtsfolgen vertragswidriger Minderungen der Inhaltsindifferenz – die ua auch das Recht auf außerordentliche Kündigung erfassen – treffen den Provider unabhängig vom Verschulden.

c) Es empfiehlt sich daher für Provider, Minderungen der Inhaltsindifferenz vertraglich zu regeln. Entsprechende Vereinbarungen können sich entweder auf die bestehenden Vertragsmodelle beziehen oder in der Einführung neuer Geschäfts- und Tarifmodelle bestehen. Bei Vereinbarungen von Minderungen der Inhaltsindifferenz ohne Einführung neuer Tarifmodelle wären Kunden grundsätzlich auf die AGB-Klauseln über die Minderungen hinzuweisen, es sei denn diese würden zum Vorteil des Verbrauchers (wie zur Gewährleistung von Quality-of-Service) erfolgen. Qualitative Minderungen der Inhaltsindifferenz wären dabei allerdings (grundsätzlich) unzulässig, während die Zulässigkeit quantitativer Minderungen vom Umfang sowie von der Abwägung der Interessen des Providers und des Kunden abhängt.

d) Anders stellt sich die Rechtslage dar, wenn der Provider dem Verbraucher unterschiedliche Tarifmodelle anbietet, bei denen die Inhaltsindifferenz in unterschiedlichen Ausmaßen gemindert würde. In diesem Fall wären sowohl qualitative als auch quantitative Minderungen der Inhaltsindifferenz jedenfalls dann zulässig, wenn dem Kunden auch ein Tarif zur Wahl steht, bei dem keine Minderungen vorgenommen werden.

Bei beiden Formen der Vereinbarung von Minderungen der Inhaltsindifferenz ist das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG zu beachten. Dies vor allem deshalb, weil es keine gesetzliche oder allgemein anerkannte Definition der Inhaltsindifferenz gibt, so dass bei der Formulierung entsprechender AGB besonderer Wert auf eine möglichst genaue Definition jener Inhalte und Anwendungen zu legen ist, die blockiert oder verlangsamt werden.

Alles in allem kann festgehalten werden, dass – insbesondere quantitative - Minderungen der Inhaltsindifferenz unter bestimmten Voraussetzungen zulässig bzw uU sogar geboten sind. Das allgemeine Vertragsrecht ist dabei durchaus in der Lage, entsprechende Fragen der Inhaltsindifferenz im Verhältnis zwischen Providern und Kunden unter Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen befriedigend zu lösen. Trotz Fehlens einschlägiger Anordnungen auf gesamteuropäischer und nationaler Ebene besteht diesbezüglich daher kein rechtsfreier Raum. Auch die Einführung spezieller Rechtsvorschriften zur Regelung der Inhaltsindifferenz erweisen sich daher als entbehrlich.